

RS OGH 2008/6/5 6Ob65/08i, 6Ob51/09g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2008

Norm

ABGB §140 Aa

ABGB idF FamErbRÄG 2004 (BGBl I 58/2004) §163b

Rechtssatz

Die Feststellung der Vaterschaft nach dieser Bestimmung hat die automatische Wirkung, dass das Kind - rückwirkend ab Geburtszeitpunkt - nicht vom bisherigen Vater abstammt. Mit Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses über die Abstammung des Kindes tritt der Beschluss oder das vorangehende Anerkenntnis außer Kraft, auf der die Vaterschaft des bisherigen „Gilt-Vaters“ beruhte. Der danach festgestellte Vater tritt an die Stelle des bisherigen, der „Vätertausch“ ist somit rückwirkend auf den Geburtszeitpunkt vollzogen. Demnach ist derjenige, dessen Vaterschaft nach § 163b ABGB festgestellt wurde, zur Unterhaltsleistung an das Kind ab Geburt verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 65/08i
Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 65/08i
Veröff: SZ 2008/76
- 6 Ob 51/09g
Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 51/09g
Beisatz: Hat ein Antragsteller bereits einen gesetzlichen Vater und begehrt er die Feststellung der Abstammung von einem anderen Mann, dann ist eine stattgebende Entscheidung zwangsläufig mit der Wirkung verbunden, dass die bisherige Vaterschaft wegfällt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123619

Im RIS seit

05.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at